

Änderung des § 16 Hauptsatzung - Synopse

Regelungsvorschlag	bisherige Regelung	Erläuterung
<p>(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einem monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 230 Euro und Sitzungsgeld für die jeweilige Teilnahme an Stadtrats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen in Höhe von 24 Euro zusammensetzt. Erstreckt sich eine Sitzung des Stadtrates oder der Ausschüsse über mehr als einen Tag, wird die Sitzung für die Bestimmung des Sitzungsgeldes so behandelt, als ob mehrere Sitzungen stattgefunden haben. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld nur gewährt, wenn dies der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dient. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, werden höchstens zwei Sitzungsgelder gewährt.</p>	<p>(1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einem monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 76,69 Euro und Sitzungsgeld für die jeweilige Teilnahme an Stadtrats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen in Höhe von 15,34 Euro zusammensetzt. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld nur gewährt, wenn dies der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dient. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, werden höchstens zwei Sitzungsgelder gewährt.</p>	<p>Die Änderung betrifft ausschließlich die Höhe der Aufwandsentschädigung. Der übrige Regelungsbereich bleibt erhalten.</p> <p>Sockelbetrag: 350 € möglich 175 € bindend ab 2019</p> <p>Sitzungsgeld: 30 € möglich 15 € bindend ab 2019</p> <p>Klarstellung hinsichtlich der Zahlung zweier Sitzungsgelder für Sitzungen mit tatsächlich stattgefundenem Fortführungstermin</p>

Regelungsvorschlag	bisherige Regelung	Erläuterung												
<p>(2) Eine zusätzliche monatliche Entschädigung erhalten</p> <p>a) die Vorsitzenden der Fraktionen in Höhe von 300 Euro,</p> <p>b) die Vorsitzenden der Ausschüsse in Höhe von 300 Euro</p> <p>c) der Stadtratsvorsitzende in Höhe von 200 Euro,</p> <p>d) Stellvertretende Fraktions-, Ausschuss- und Stadtratsvorsitzende für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 24 Euro.</p> <p>(3) Die ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach der Einwohnerzahl und zwar:</p> <table data-bbox="136 1085 775 1388"> <tr> <td>bis 500 Einwohner</td> <td>219,86 Euro</td> </tr> <tr> <td>von 501 bis 1000 Einwohner</td> <td>270,98 Euro</td> </tr> <tr> <td>von 1001 bis 2000 Einwohner</td> <td>322,11 Euro</td> </tr> </table>	bis 500 Einwohner	219,86 Euro	von 501 bis 1000 Einwohner	270,98 Euro	von 1001 bis 2000 Einwohner	322,11 Euro	<p>(2) Eine zusätzliche monatliche Entschädigung erhalten</p> <p>a) die Vorsitzenden der Fraktionen in Höhe von 153,39 Euro,</p> <p>b) die Vorsitzenden der Ausschüsse in Höhe von 102,26 Euro</p> <p>c) der Stadtratsvorsitzende in Höhe von 120,00 Euro,</p> <p>d) Stellvertretende Fraktions-, Ausschuss- und Stadtratsvorsitzende für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 15,34 Euro.</p> <p>(3) Die ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach der Einwohnerzahl und zwar:</p> <table data-bbox="775 1085 1413 1388"> <tr> <td>bis 500 Einwohner</td> <td>219,86 Euro</td> </tr> <tr> <td>von 501 bis 1000 Einwohner</td> <td>270,98 Euro</td> </tr> <tr> <td>von 1001 bis 2000 Einwohner</td> <td>322,11 Euro</td> </tr> </table>	bis 500 Einwohner	219,86 Euro	von 501 bis 1000 Einwohner	270,98 Euro	von 1001 bis 2000 Einwohner	322,11 Euro	<p>Die Änderung betrifft ausschließlich die Höhe der Aufwandsentschädigung. Der übrige Regelungsbereich bleibt erhalten.</p> <p>390 € möglich</p> <p>390 € möglich</p> <p>240 € möglich</p> <p>30 € möglich</p>
bis 500 Einwohner	219,86 Euro													
von 501 bis 1000 Einwohner	270,98 Euro													
von 1001 bis 2000 Einwohner	322,11 Euro													
bis 500 Einwohner	219,86 Euro													
von 501 bis 1000 Einwohner	270,98 Euro													
von 1001 bis 2000 Einwohner	322,11 Euro													

Regelungsvorschlag	bisherige Regelung	Erläuterung
<p>von 2001 bis Einwohner 373,24 3000 Euro</p> <p>von 3001 bis Einwohner 424,37 5000 Euro</p> <p>von mehr als Einwohner 475,50 5000 Euro.</p>	<p>von 2001 bis Einwohner 373,24 3000 Euro</p> <p>von 3001 bis Einwohner 424,37 5000 Euro</p> <p>von mehr als Einwohner 475,50 5000 Euro.</p>	
<p>Die weiteren Mitglieder der Ortsteilräte erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 24 Euro nach Maßgabe des Absatzes 1.</p>	<p>Die weiteren Mitglieder der Ortsteilräte erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,34 Euro nach Maßgabe des Absatzes 1.</p>	<p>Der Betrag wurde nach Maßgabe des Absatzes 1 angepasst.</p>
<p>Stellvertretende Ortsteilbürgermeister erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 24 Euro für jede Sitzung des Ortsteilrates, in der sie den Vorsitz führen.</p>	<p>Stellvertretende Ortsteilbürgermeister erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 15,34 Euro für jede Sitzung des Ortsteilrates, in der sie den Vorsitz führen.</p>	
<p>(4) Die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten beträgt:</p>	<p>(4) Die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten beträgt:</p>	
<p>Oberbürgermeister 515 Euro Bürgermeister 309 Euro Beigeordneter 206 Euro.</p>	<p>Oberbürgermeister 342,57 Euro Bürgermeister 205,54 Euro Beigeordneter 137,03 Euro.</p>	<p>nach § 2 Absatz 1 ThürDaufwEV in Verbindung mit der Bekanntmachung Nr. 315 aus dem Thüringer Staatsanzeiger Nr. 47/2017 S. 1768</p>
<p>Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beigeordnete beträgt 153,39 Euro. Ist dem ehrenamtlichen Beigeordneten die Leitung eines</p>	<p>Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beigeordnete beträgt 153,39 Euro. Ist dem ehrenamtlichen Beigeordneten die Leitung eines Geschäftsbereiches nach §</p>	

Regelungsvorschlag	bisherige Regelung	Erläuterung
<p>Geschäftsbereiches nach § 32 Abs. 7 Satz 2 ThürKO übertragen, beträgt die Aufwandsentschädigung 572,65 Euro.</p> <p>(5) Ehrenamtlich an der Verwaltung der Stadt teilnehmende Personen erhalten Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 24 Euro, sofern die zugrundeliegende Regelung die Möglichkeit der Zahlung einer Aufwandsentschädigung vorsieht.</p>	<p>32 Abs. 7 Satz 2 ThürKO übertragen, beträgt die Aufwandsentschädigung 572,65 Euro.</p> <p>(5) Sachkundige Bürger im Sinne des § 27 Abs. 5 ThürKO und Bürger, die stimmberechtigte Mitglieder von Ausschüssen sind, erhalten Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 15,34 Euro. <u>Als bare Auslagen erhalten sie gegen entsprechenden Nachweis für die in ihrem Haushalt lebenden Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr Kinderbetreuungskosten bis zu einem Stundensatz von höchstens 7,67 Euro.</u> Das Gleiche gilt für Einwohner, die in anderen kommunalen Gremien (Beiräte) stimmberechtigt ehrenamtlich tätig sind, soweit die Rechtsgrundlage des Gremiums die Möglichkeit der Zahlung einer Aufwandsentschädigung vorsieht.</p>	<p>Grundsätzlich ist ein Betrag bis zu 60 € möglich, da kein Sockelbetrag wie bei Stadtrats gewährt wird, vgl. Absatz 1; aber Verhältnis Stadtratsmitglied / Nichtstadtratsmitglied beachten.</p> <p><u>Aus systematischen Gründen in (6) überführt.</u></p>
<p>(6) Ehrenamtlich an der Verwaltung der Stadt teilnehmende Personen und Stadtratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags, den sie als Beschäftigte erleiden. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Personen, die nicht</p>	<p>(6) Mitglieder des Stadtrats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,34 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig (Hausfrauen, Hausmänner,</p>	<p>Betrag wurde verdoppelt</p>

Regelungsvorschlag	bisherige Regelung	Erläuterung
<p>erwerbstätig (Hausfrauen, Hausmänner, Studenten) sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und für die Zeit zwischen 7:00 Uhr und 19.00 Uhr gewährt.</p> <p>Ehrenamtlich an der Verwaltung teilnehmende Personen und Stadtratsmitglieder erhalten gegen entsprechenden Nachweis Kinderbetreuungskosten für die in ihrem Haushalt lebenden Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr bis zu einem Stundensatz von höchstens 15 Euro. Weiterhin werden für im gemeinsamen Haushalt lebende pflegebedürftige Angehörige der Pflegestufe 1 Betreuungskosten bis zu einem Stundensatz von höchstens 15 Euro ersetzt. Im Rahmen des Nachweises von Betreuungskosten bestätigt der Antragsteller, dass während der geltend gemachten Zeiträume keine andere in seinem Haushalt lebende volljährige Person die Betreuung übernehmen konnte.</p> <p>(7) Stadtratsmitglieder und Ortsteilbürgermeister erhalten als pauschale Abgeltung der Fahrtkosten von der Wohnung</p>	<p>Studenten) sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,34 Euro je volle Stunde. Das Gleiche gilt für sachkundige Bürger im Sinne des § 27 Abs. 5 ThürKO und Bürger, die stimmberechtigte Mitglieder von Ausschüssen sind sowie Einwohner, die in anderen kommunalen Gremien (Beiräte) stimmberechtigt ehrenamtlich tätig sind, soweit die Rechtsgrundlage des Gremiums die Möglichkeit der Zahlung einer Aufwandsentschädigung vorsieht.</p> <p>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.</p> <p>(7) Stadtratsmitglieder und Ortsteilbürgermeister erhalten entweder als pauschale Abgeltung aller ihrer Fahrtkosten</p>	<p>Betrag wurde auf 20 Euro angehoben</p> <p>Der Betrag wurde von 7,67 Euro auf 15 Euro angehoben.</p> <p>Der Betrag wurde von 7,67 EUR auf 15 Euro angehoben.</p>

Regelungsvorschlag	bisherige Regelung	Erläuterung
<p>zum Sitzungsort und zurück eine Jahreskarte zur Benutzung der städtischen Nahverkehrsmittel für das Stadtgebiet oder bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges für die Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 35 Cent je gefahrenem Kilometer oder bei Benutzung eines Fahrrades eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 7 Cent je gefahrenem Kilometer. Stadtratsmitglieder erhalten neben einer Jahresfahrkarte nach Satz 1 für die Rückfahrt zum Wohnort einen Taxischein bzw. die Kosten für die Taxifahrt erstattet, wenn sie darlegen, dass der Wohnort nach dem Ende der Sitzung nicht mehr durch den öffentlichen Personennahverkehr bedient wird. Ehrenamtlich an der Verwaltung der Stadt teilnehmende Personen im Sinne des Absatzes 5 erhalten zur Abgeltung ihrer Fahrtkosten Einzelfahrscheine zur Benutzung städtischer Nahverkehrsmittel oder bei Benutzung des eigenen Kfz oder Fahrrades Wegstreckenentschädigung zwischen dem Wohnort und Sitzungsort.</p>	<p>von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück eine Jahreskarte zur Benutzung der städtischen Nahverkehrsmittel für das Stadtgebiet oder bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges für die Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 30 Cent je gefahrenem Kilometer. Stadtratsmitglieder erhalten neben einer Jahresfahrkarte nach Satz 1 für die Rückfahrt zum Wohnort einen Taxischein bzw. die Kosten für die Taxifahrt erstattet, wenn sie darlegen, dass sie kein eigenes Kraftfahrzeug haben und nach dem Ende der Sitzung der Wohnort nicht mehr durch den öffentlichen Personennahverkehr bedient wird. Sachkundige Bürger im Sinne des § 27 Abs. 5 ThürKO und Bürger, die stimmberechtigte Mitglieder von Ausschüssen sind sowie Einwohner, die in anderen kommunalen Gremien (Beiräte) stimmberechtigt ehrenamtlich tätig sind, soweit die Rechtsgrundlage des Gremiums die Möglichkeit der Zahlung einer Aufwandsentschädigung vorsieht, erhalten zur Abgeltung ihrer Fahrtkosten Einzelfahrscheine zur Benutzung städtischer Nahverkehrsmittel zwischen dem Wohnort und Sitzungsort. Als bare Auslagen erhalten Stadtratsmitglieder gegen entsprechenden</p>	<p>Wegstreckenentschädigung in Anlehnung an § 5 Abs. 2 ThürRKG – Änderung vom 30 auf 35 Cent/km</p> <p>Ergänzung um Entschädigung bei Fahrradnutzung</p> <p>Ergänzung um Entschädigung bei Fahrradnutzung</p>

Regelungsvorschlag	bisherige Regelung	Erläuterung
	<p>Nachweis für die in ihrem Haushalt lebenden Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr Kinderbetreuungskosten bis zu einem Stundensatz von höchstens 7,67 Euro.</p> <p>Entsprechendes gilt für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger der Pflegestufe 1 im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes im Haushalt des Stadtratsmitglieds, mit denen es in gerader Linie verwandt ist. Im Rahmen des Nachweises nach Satz 3 und 4 bestätigt das Stadtratsmitglied, dass während der geltend gemachten Zeiträume keine andere in seinem Haushalt lebende volljährige Person die Betreuung übernehmen konnte.</p> <p>(8) Der Vorsitzende, die Mitglieder des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Erfurt und ihre Stellvertreter erhalten eine Entschädigung gem. § 16 Abs. 5 Satz 1 und den Ersatz ihrer Auslagen gem. § 16 Abs. 7 S.1. Der Vorsitzende, oder dessen Stellvertreter erhalten die Entschädigung und den Ersatz ihrer Auslagen auch, wenn sie den Umlegungsausschuss bei Erörterungsterminen und/oder Gerichtsverfahren vertreten.</p>	